



Federführung: Fachbereich Bildung, Kultur und Freizeit

Beteiligte(r): Büro des Rates und des Bürgermeisters

Auskunft erteilt: Frau Cappenberg

Telefon: 02521 29-250

Vorlage

zu TOP

2019/0314

öffentlich

Festlegung der Kommunalen Klassenrichtzahl und Verteilung der Eingangsklassen auf die Grundschulen der Stadt Beckum für das Schuljahr 2020/2021

Beratungsfolge:

Schul-, Kultur- und Sportausschuss

12.12.2019 Beratung

Rat der Stadt Beckum

19.12.2019 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

ohne

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Gemäß § 46 Absatz 3 Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW – SchulG NRW) und § 6 a der Ausführungsverordnung zu § 93 Absatz 2 SchulG NRW sind die Kommunen dazu verpflichtet, bis zum 15. Januar eines jeden Jahres die Kommunale Klassenrichtzahl für das kommende Schuljahr zu ermitteln und die Zügigkeiten der Grundschulen festzulegen.

Im Gebiet eines Schulträgers darf die Anzahl der zu bildenden Eingangsklassen die Kommunale Klassenrichtzahl nicht überschreiten.

Demografischer Wandel

Aspekte des demografischen Wandels sind bei der Festlegung der Zügigkeiten im Rahmen der Kommunalen Klassenrichtzahl nicht zu berücksichtigen. Die Kommunale Klassenrichtzahl wird jährlich anhand der tatsächlichen Anmeldungen in den Grundschulen nach den Bestimmungen des SchulG NRW neu festgesetzt, sodass auf Änderungen der Zahl der schulpflichtig werdenden Kinder unmittelbar reagiert werden kann.

Auf bereits vorhandene Jahrgangsstufen wirken sich die Festlegungen nicht aus.

Erläuterungen

Für das Schuljahr 2020/2021 ist bis zum 15.01.2020 die Kommunale Klassenrichtzahl (KKRZ) zu ermitteln und die Verteilung der Eingangsklassen auf die Grundschulen festzulegen.

Für die Ermittlung der KKRZ wird die Anzahl der Schülerinnen und Schüler in den Eingangsklassen durch den Wert 23 geteilt. Dabei gelten alle Klassen, die von neu eingeschul-ten Kindern besucht werden, als Eingangsklassen. Im Gebiet eines Schulträgers darf die Anzahl der zu bildenden Eingangsklassen die KKRZ nicht überschreiten.

Für die Klassenbildung gelten folgende Richtwerte:

- Bis zu 29 Schülerinnen und Schüler.....1 Klasse,
- 30 bis 56 Schülerinnen und Schüler2 Klassen,
- 57 bis 81 Schülerinnen und Schüler3 Klassen.

Die Bildung mit weniger als 15 und mehr als 29 Schülerinnen und Schülern ist unzulässig.

Das Anmeldeverfahren für die Grundschulen der Stadt Beckum fand in der Zeit vom 28.10.2019 bis 31.10.2019 statt. Es wurden bislang insgesamt 336 Kinder angemeldet. Die Anmeldung von 6 Kindern – alle wohnhaft im Stadtteil Beckum – steht noch aus.

Zu den einzuschulenden Kindern wird die Anzahl der Schülerinnen und Schüler in den Jahrgängen 2 bis 4 der jahrgangsübergreifenden Lerngruppen des Teilstandortes Kardinal-von-Galen-Schule hinzugerechnet.

Die für Beckum maßgebliche KKRZ errechnet sich wie folgt:

- Einzuschulende Kinder im Schuljahr 2020/2021 $342/23 = 14,86$,
- zuzüglich 41 Schülerinnen und Schüler Jahrgänge 2 bis 4 in Vellern..... $383/23 = 16,65$.

Die Zahl 16,65 wird kaufmännisch auf die nächste ganze Zahl aufgerundet und ergibt rechnerisch die maximale KKRZ 17. Die Anzahl und Verteilung der einzurichtenden Eingangsklassen ist außerdem abhängig von der tatsächlichen Anmeldesituation.

Die Anmeldesituation in den Beckumer Grundschulen stellt sich aktuell wie folgt dar:

Schule	vorläufige Anmel-dungen	Anzahl der Eingangs-klassen	Klassen-frequenz	Bemerkungen
Eichendorffschule	32	2	16/16	
Martinschule	94	(4)		Schule ist 3-zügig ge-nehmigt
Paul-Gerhardt-Schule	54	2	27/27	
Grundschulverbund Sonnenschule: Standort Sonnenschule Standort Kardinal-von- Galen-Schule	53 21/41	2 3	26/27 20/21/21	41 Schülerinnen und Schüler der Jahrgän-ge 2 bis 4 in den jahrgangsübergreifenden Lerngruppen 1 bis 4
Friedrich-von-Bodelschwingh-Schule	57	3	19/19/19	
Roncallischule	25	1	23	
Anmeldungen gesamt	336/377	—	—	
noch ausstehende Anmeldungen	6	—	—	
Schülerinnen und Schü-ler in den Eingangsklas-sen gesamt	383	—	—	rechnerisch maximal 17 Eingangsklassen nach KKRZ möglich

Für die Martinschule ist eine 3-Zügigkeit festgelegt. Nach den vorgegebenen Richtwerten für die Klassenbildung wäre bei 94 Anmeldungen die Bildung von 4 Eingangsklassen erforderlich.

Zur Verteilung der Eingangsklassen auf die Grundschulen besteht noch Klärungsbedarf. Hierzu finden Gespräche mit der Schulaufsicht und den Schulleitungen statt. Außerdem steht die Anmeldung von 6 schulpflichtig werdenden Kindern im Stadtteil Beckum noch aus.

Die abschließende Anmeldesituation und ein Beschlussvorschlag über die Verteilung der Eingangsklassen auf die Grundschulen und die Festlegung der KKRZ werden rechtzeitig vor der Sitzung vorgelegt.

Anlage(n):

ohne